

<b>Abfallsatzung</b>		
<b>Alt 2011</b>	<b>Neu 2012</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>§ 4</b> <b>Anfall der Abfälle</b>	<b>§ 4</b> <b>Anfall der Abfälle</b>	
<p>(4) Als angefallen gelten Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen spätestens dann, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.</p>	<p>Absatz 4 wird gestrichen</p> <p>Daher werden auch die Abfallschlüssel 160104 und 160106 aus den Anlage 1 und 2 zu § 3 Abs.3 und 6 der Abfallsatzung gestrichen.</p>	<p>Die Regelungen zur Beseitigung von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen werden nicht mehr benötigt. Sie sind vor einigen Jahren aufgenommen worden, um in diesen Fällen eine Gebührenerhebung zu ermöglichen, da eine Gebührenerhebung über das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz möglich war. Die Gebühren werden zwischenzeitlich aber über das Straßen- und Wegegesetz bzw. die Sondernutzungssatzung erhoben. Das Abschleppen und Verwahren der Fahrzeuge wurde ausgeschrieben und wird durch ein privates Unternehmen durchgeführt. Die Kosten werden dem letzten Halter ebenfalls in Rechnung gestellt.</p>
<b>§ 8</b> <b>Bemessung des Behältervolumens</b>	<b>§ 8</b> <b>Bemessung des Behältervolumens</b>	
<p>(3) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach folgenden Mindestvolumina:</p> <p>(Tabelle bleibt wie bisher.)</p> <p>Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bzw. die Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein</p>	<p>(3) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach folgenden Mindestvolumina:</p> <p>(Tabelle bleibt wie bisher – siehe Ende der Synopse)</p> <p>Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bzw. die Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin nachgewiesener Nutzung von</p>	

<p>geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p> <p>Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeiter, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.</p> <p>Soweit sich der auf dem Grundstück anfallende Abfall nicht den in der o.g. Tabelle aufgeführten Branchen zuordnen lässt (z.B. bei Veranstaltungen oder Kultur- und Sporteinrichtungen), richtet sich das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf und wird im Einzelfall von der Stadt Köln festgelegt.</p> <p>Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (§ 6 Abs. 1), die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.</p>	<p>Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest; <u>werden ihr die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, so ist sie berechtigt, die Zahl der Einheiten nach Satz 1 (Betten, Mitarbeiter, Schüler, Studenten und Kinder) zu schätzen.</u></p> <p>Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeiter, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.</p> <p>Soweit sich der auf dem Grundstück anfallende Abfall nicht den in der o.g. Tabelle aufgeführten Branchen zuordnen lässt (z.B. bei Veranstaltungen oder Kultur- und Sporteinrichtungen), richtet sich das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf und wird im Einzelfall von der Stadt Köln festgelegt.</p> <p>Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (§ 6 Abs. 1), die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.</p>	<p>Dient der Klarstellung.</p>
---	---	--------------------------------

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Benutzung der Abfallbehälter</b></p> <p>(2) In Ausnahmefällen können nicht verwertbare Abfälle nach vorheriger Genehmigung der Stadt Köln in anderer Weise bereitgestellt werden (offene Abfuhr).</p> <p>Die Abfälle sind in Säcken, Kartonagen u. ä. verpackt an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>Errichtet die Stadt Köln zur Aufnahme dieser Abfälle spezielle Sammelbehälter, so sind sie in diese einzufüllen.</p> <p>Die Genehmigung gilt für Abfälle eines gewerblichen Zwecke dienenden Schiffes im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet als erteilt, wenn die Schiffsführung gegenüber der Häfen und Güterverkehr Köln AG die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben macht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Benutzung der Abfallbehälter</b></p> <p>(2) In Ausnahmefällen können nicht verwertbare Abfälle nach vorheriger Genehmigung der Stadt Köln in anderer Weise bereitgestellt werden (offene Abfuhr).</p> <p>Die Abfälle sind in Säcken, Kartonagen u. ä. verpackt an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>Errichtet die Stadt Köln zur Aufnahme dieser Abfälle spezielle Sammelbehälter, so sind sie in diese einzufüllen.</p> <p>Die Genehmigung gilt für Abfälle eines gewerblichen Zwecke dienenden Schiffes im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet als erteilt, wenn die Schiffsführung gegenüber der Häfen und Güterverkehr Köln AG die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben macht.</p> <p><u>Zur Entsorgung der gewerblichen Zwecken dienenden Schiffe dürfen lediglich Abfallsäcke mit bis zu 80 l Volumen verwendet werden. Sperrige Abfälle dürfen nicht eingefüllt werden.</u></p>	<p>Aufgrund der aktuell unterschiedlichen Systeme zur Entsorgung von Abfällen der gewerblichen Zwecken dienenden Schiffe dürfen, orientiert am Einsatz der Unterflurbehälter am Rheinufer, lediglich Abfallsäcke bis zu einem Volumen von 80 l verwendet werden Die Volumenbegrenzung soll verhindern, dass Abfälle neben die Behälter gestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Einsammeln der Abfälle</b></p> <p>(7) <u>Ist das Grundstück nicht über eine Straße oder einen Weg für das Sammelfahrzeug anfahrbar,</u> sind Abfallbehälter sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Einsammeln der Abfälle</b></p> <p>(7) <u>Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar,</u> sind Abfallbehälter sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.</p> <p><u>Für Abfallbehälter von 60 l bis 240 l sowie Abfallsäcke obliegt diese Verpflichtung dem Anschlusspflichtigen.</u></p> <p><u>Für Abfallbehälter von 500 l bis 1.100 l obliegt diese Verpflichtung der AWB.</u></p> <p><u>Ist die Verpflichtung nach Satz 2 dem Anschlusspflichtigen nicht zuzumuten, kann er verlangen, dass sie von der AWB erfüllt wird; als unzumutbar gilt eine Entfernung ab 100 m.</u></p> <p>Die Gebühr für die Bereitstellung durch die AWB nach Satz 2 bis 4 richtet sich nach § 2 Abs. 14a AbfGS.</p>	<p>nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.</p> <p><u>Ist der Standort mehr als 100 m von der Grundstücksgrenze entfernt, kann der / die Anschlusspflichtige beantragen, dass die Bereitstellung von der Stadt Köln vorgenommen wird. Für Abfallbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l wird die Bereitstellung stets von der Stadt Köln vorgenommen.</u></p> <p>Die Gebühr für die Bereitstellung durch die Stadt Köln nach den Sätzen 3 und 4 richtet sich nach § 2 Abs. 14a AbfGS.“</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Sperrige Abfälle (Abfallschlüssel 20 03 07)</b></p> <p>(7) Sperrige Abfälle gemäß Abs. 1 können mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t in Mengen, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, auch unmittelbar bei den in § 17 Abs. 1 genannten <u>Abfall</u>-Centern in Köln-Gremberghoven und Köln-Ossendorf angeliefert werden.</p> <p>Anlieferungsberechtigt sind alle Nutzer/Nutzerinnen von Restmüllgefäßen; die Annahme der Abfälle kann vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass das Restmüllgefäß den Anforderungen des § 8 Abs. 2 bis 5 genügt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Sperrige Abfälle (Abfallschlüssel 20 03 07)</b></p> <p>„(7) Sperrige Abfälle gemäß Abs. 1 können mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t in Mengen, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, auch unmittelbar bei den in § 17 Abs. 1 genannten <u>Wertstoff</u>-Centern in Köln-Gremberghoven und Köln-Ossendorf angeliefert werden.“</p> <p>Anlieferungsberechtigt sind alle Nutzer/Nutzerinnen von Restmüllgefäßen; die Annahme der Abfälle kann vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass das Restmüllgefäß den Anforderungen des § 8 Abs. 2 bis 5 genügt.</p>	<p>Der Begriff Abfall-Center wurde in Wertstoff-Center geändert.</p>

<p>Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.</p>	<p>Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Abfallentsorgungsanlagen</b></p> <p>(1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:</p> <p style="text-align: center;">Deponie "Vereinigte Ville", Erttstadt-Liblar, Luxemburger Straße</p> <p>Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 - 15 stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:</p> <p style="text-align: center;"><u>Abfall-Center</u> in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße 50</p> <p style="text-align: center;"><u>Abfall-Center</u> in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3</p> <p>Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <p style="text-align: center;">Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen Geestemünder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Abfallentsorgungsanlagen</b></p> <p>(1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:</p> <p style="text-align: center;">Deponie "Vereinigte Ville", Erttstadt-Liblar, Luxemburger Straße</p> <p>Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 - 15 stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:</p> <p style="text-align: center;"><u>Wertstoff-Center</u> in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße 50</p> <p style="text-align: center;"><u>Wertstoff-Center</u> in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3</p> <p>Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <p style="text-align: center;">Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Niehl,</p>	<p>Der Begriff Abfall-Center wurde in Wertstoff-Center geändert.</p>

<p><u>Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330, Köln-Niehl,</u></p> <p>Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349, Köln-Heumar.</p> <p>Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330, Köln-Niehl</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349, Köln-Heumar.</p>	<p>Geestemünder Straße 20</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100</p> <p>Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen, Wikingerstraße 100.“</p>	<p>Die Regelungen dienen der Klarstellung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Auskunftspflicht, Betretungsrecht</b></p> <p><u>Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Betrieben, Arztpraxen und Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft (§ 16) über § 18 hinaus Auskünfte erteilen und den Beauftragten der Stadt Zutritt zum Grundstück gemäß § 14 KrW-/AbfG gestatten.</u></p> <p>Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen jederzeit zugänglich sein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Auskunftspflicht, Betretungsrecht</b></p> <p><u>Die Anschlusspflichtigen sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen müssen über § 18 hinaus die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilen und den Beauftragten der Stadt Zutritt zum Grundstück gemäß § 14 KrW-/AbfG gestatten. Insbesondere haben die Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück sich Herkunftsbereiche nach § 8 Abs. 3 (Satz 1 und 6) befinden, die zur Bemessung des Restmüllvolumens erforderlichen Angaben über die ansässigen Betriebe zu machen.</u></p> <p>Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen</p>	<p>Die Regelung dient der Klarstellung.</p>

Die Beauftragten haben sich auszuweisen.	für Abfälle müssen zu diesem Zweck und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen jederzeit zugänglich sein.  Die Beauftragten haben sich auszuweisen.“	
--	--	--

<b>Tabelle nach § 8 Abs. 3</b>		
	<b>Einheit</b>	<b>Mindestvolumen (Liter / Einheit / Woche)</b>
<b>Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen)</b>	<b>Bett</b>	3,0
<b>Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften)</b>	<b>Mitarbeiter</b>	30,0
<b>Industriebetriebe / Handwerksbetriebe/ Sonstiges Gewerbe</b>	<b>Mitarbeiter</b>	8,0
<b>Krankenhäuser und Pflegeheime</b>	<b>Bett</b>	14,5
<b>Lebensmittelgroß- und Einzelhandelhandel</b>	<b>Mitarbeiter</b>	22,5
<b>Sonstiger Einzel- und Großhandel</b>	<b>Mitarbeiter</b>	7,0
<b>Verwaltungen (z.B. öffentliche und private Verwaltungen, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände, Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien, Freiberufler)</b>	<b>Mitarbeiter</b>	4,5
<b>Schulen</b>	<b>Schüler, Student, Kind</b>	1,5

